



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17/2026

März 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (RTS) zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder gemäß Art. 53 der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deub-
ner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die gegebene Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur geplanten Umsetzung des Art. 53 Abs. 10 der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024. Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt diese Möglichkeit gerne wahr und möchte dabei die Besonderheiten für die nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich der sie beaufsichtigenden Rechtsanwaltskammern (Aufseher) im Rahmen der Selbstverwaltung herausstellen. Dabei verweisen wir auch auf die Erfahrung und gelebte (sowie funktionierende) Praxis der Selbstverwaltungseinrichtungen in der Anwaltschaft als Bußgeldbehörden bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die präventiven Pflichten nach dem nationalen Geldwäschegesetz.

I. Allgemeine Anmerkungen

Zu dem Entwurf von Regulatory Technical Standards (RTS) zu Art. 53 der Geldwäscherichtlinie haben wir zunächst folgende allgemeine Anmerkungen.

1. Harmonisierung von Bewertungen und Risikoklassifizierungen

Grundsätzlich wird begrüßt, dass der Entwurf sicherstellen soll, dass derselbe Verstoß gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von allen Aufsehern in allen Mitgliedstaaten gleich bewertet wird und dass die daraus resultierenden Durchsetzungsmaßnahmen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sind sowie auch, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen gefördert werden sollen, indem sichergestellt wird, dass ähnliche Verstöße von Verpflichteten in ähnlichen Situationen zu analogen Reaktionen der Aufsichtsbehörden führen. Auch wird begrüßt, dass die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors im Unterscheid zum Finanzsektor Berücksichtigung finden sollen.

Es erschließt sich jedoch nicht, wie Bewertungen und Reaktionen auf Verstöße gegen Verpflichtungen einerseits harmonisiert werden sollen, aber gleichzeitig im Ermessen der einzelnen Aufseher stehen. Sollte die Auffassung bestehen, dass eine Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen durch verschiedene Aufseher anhand der vorgegebenen Indikatoren und Bewertungskriterien erfolgen kann, bestehen diesbezüglich durchgreifende Bedenken. Allein aufgrund der berufsspezifischen Umstände werden die Aufseher im Hinblick auf die betroffenen unterschiedlichen Berufsgruppen im Nichtfinanzsektor unterschiedliche Bewertungen vornehmen müssen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Indikatoren und Bewertungskriterien konkret auf niedergelassene Einzelanwälte angewendet werden sollen. Insgesamt erweckt der Entwurf der RTS zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern den Eindruck, dass niedergelassene Einzelanwälte keine Berücksichtigung gefunden haben.

Insgesamt erscheint der Entwurf der Verordnung auch als deutlich zu komplex, was seine Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit und Abschreckung der Geldbußen und Verwaltungsmaßnahmen beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr, dass Bußgeldbescheide und Verwaltungsmaßnahmen deshalb angefochten werden, weil einzelne der zahlreichen im Verordnungsentwurf genannten Kriterien nicht ausdrücklich thematisiert wurden und insoweit ein Ermessensfehler gerügt wird. Es ist daran zu erinnern, dass es im Nichtfinanzsektor in aller Regel nicht um die Verhängung von Geldbußen im sechs- oder siebenstelligen Bereich gegen große Unternehmen, sondern regelmäßig um Einzelpersonen oder kleine Unternehmen geht.

Das gewünschte hohe Maß an Harmonisierung und die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen wird schon deshalb nicht erreicht werden, da die Verordnung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, jedoch keine Beträge oder einen Rahmenbetrag für Geldbußen für verschiedene Verstöße beziehungsweise Schweregrade beinhaltet, was schon angesichts der erheblichen Unterschiede im Einkommensniveau innerhalb der EU auch kaum möglich sein dürfte.

Dass unterschiedliche Regelungen für den Finanzsektor einerseits und den Nichtfinanzsektor andererseits „den Zielen der Harmonisierung, der aufsichtlichen Konvergenz und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen“ zuwiderlaufen, wird behauptet, jedoch nicht weiter begründet. Diese Ziele beziehen sich auf EU-weite Regelungen, hindern unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Branchenbereiche jedoch nicht. Dieselben Aufsichtsbehörden müssten nicht unterschiedliche Regelungen anwenden, da sie nur entweder für den Finanz- oder den Nichtfinanzsektor zuständig sind.

Dass auch das Ziel der Harmonisierung kein Selbstzweck ist, ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 3 des EU-Vertrages. Danach wird die EU in den Bereichen, die wie vorliegend nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus ist der Verordnungsentwurf nicht vereinbar.

Nicht unproblematisch erscheint auch eine weitgehende Gleichsetzung von Geldbußen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die allerdings teilweise bereits in der Richtlinie angelegt ist.

Insgesamt halten wir die im Entwurf genannten Regelungen zu den Indikatoren (gerade mit Blick zu Art. 1 und 2) für zu kleinteilig, um angemessen von den Aufsichtsbehörden, insbesondere im Nichtfinanzsektor umgesetzt zu werden.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Geldwäscherichtlinie enthält zudem eine Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, die durch Regulatory Technical Standards und Leitlinien näher definiert werden sollten. Nicht hilfreich ist es, wenn in solchen dann die unbestimmten Begrifflichkeiten mit Hilfe von weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt werden. Eine effektive Geldwäschaufsicht wird hierdurch nicht erreicht. Was sollen beispielweise die Begriffe „unverzüglich“, „wirksam“, „zeitnah“, „vollständig“, „geringfügige Auswirkung eines Verstoßes“ und „moderate Auswirkung eines Verstoßes“ bedeuten?

Durch Art. 2 des RTS-Entwurfs werden etwa klare Strukturen geschaffen, wie Verstöße künftig einzugruppieren sind (Kategorie 1 – 4, Art. 2 Abs. 1). Jedoch enthält der Entwurf (weitere) unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst ausgefüllt werden müssen, um eine finale Eingruppierung in diese Kategorien vornehmen zu können. Die zunächst genannten – (einigermaßen) objektiven Kriterien sollen zum einen erfüllt sein, zum anderen müssen die Auswirkungen des Verstoßes dann als z. B. „moderat“ (Art. 2 Abs. 5) oder „erheblich“ (Art. 2 Abs. 6) eingestuft werden, um die finale Eingruppierung vorzunehmen. Dies konterkariert den Zweck der Eingruppierung nach objektiven Kriterien und wird im Endergebnis dazu führen, dass keine vier jeweils vergleichbaren Gruppen entstehen.

Auch Art. 4 Nr. 6 RTS-E enthält weitere unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Umsatz“ und „Einkommen“, Art. 8 Nr. 3 lit. e) den Begriff der „Finanzkraft“ (des Betroffenen).

3. Verhängung von Zwangsgeldern (Art. 6 f. RTS-E)

Das Vorhaben, Vorschriften zu Zwangsgeldern explizit für die Geldwäschepräventionsaufsicht zu regeln, damit alle Aufseher sicherstellen können, dass Verpflichtete unvertretbare Handlungen erfüllen wird grundsätzlich begrüßt.

Wichtig ist dabei, dass Zwangsgelder nicht einer Sanktion im Sinne einer „Strafe“, sondern der Durchsetzung von Verwaltungsakten dienen. Diese Differenzierung ist wichtig, da den Behörden verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlicher Zweckrichtung zur Verfügung stehen. So ist eben ein Zwangsgeld nach hiesigem Verständnis nicht als eine Maßnahme im Sinne einer Sanktion zu verstehen. Diese strikte Trennung wird teilweise – vermutlich auch aufgrund von sprachlichen Hürden und gegebenenfalls Übersetzungsschwierigkeiten – nicht hinreichend deutlich.

II. Inhaltliche Anmerkungen

1. Formalitäten

1.1. Fortlaufende Nummerierung

Die Nummerierung der Absätze in den einzelnen RTS-Artikeln sollte einheitlich gestaltet werden. Beispielweise werden in Art. 1 RTS-E die einzelnen Absätze durch Buchstaben bezeichnet, während in Art. 2 RTS-E die einzelnen Absätze durch Ziffern fortlaufend nummeriert werden.

1.2. Fehlende Bezeichnungen

In Art. 2 RTS-E sollten zur besseren Orientierung und Handhabbarkeit noch Bezeichnungen für die einzelnen Kriterien eingefügt werden wie z. B.: Kriterium 1 („geringfügige oder Bagatellverstöße“), Kriterium 2 („leichte Verstöße“), Kriterium 3 („mittelschwere Verstöße“), Kriterium 4 („schwere Verstöße“). Dies würde auch Verweise in den einzelnen Vorschriften erleichtern.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften und Beantwortung der von der AMLA gestellte Fragen zur Konsultation

Schließlich beantworten wir die von der AMLA zu dieser Konsultation gestellten Fragen wie folgt:

2.1. Frage 1: Stimmen Sie zu, dass die vorgeschlagene Liste von Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen gemäß Artikel 1 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS für den Nichtfinanzsektor gilt? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Grundsätzlich sind wir mit der Bestimmung von Indikatoren zur Bemessung der Schwere eines Pflichtverstoßes auch im Nichtfinanzsektor einverstanden. Die Entscheidung über die konkrete Höhe einer Sanktion sollte immer im Ermessen der Bußgeldbehörde stehen und stets eine Individualentscheidung im Einzelfall ermöglichen.

2.1.1. Verantwortlichkeit für fremdes Handeln

Soweit Art. 1 lit. c) RTS-E als Indikator für die Schwere des Verstoßes als Verantwortlichkeitskriterium das „Zulassen“ oder „nicht Verhindern“ eines Pflichtverstoßes vorschreibt, wird tatbestandlich eine Verantwortlichkeit für fremdes Handeln vorausgesetzt. Die Verantwortlichkeit für fremdes Handeln sehen wir – auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des Art. 15 der Verordnung (EU) 1624/2024 – jedoch als problematisch an.

Nach Art. 15 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 unterliegen Rechtsanwälte, die ein Katalogmandat im Rahmen Ihrer Tätigkeit für eine juristische Person bearbeiten, nicht den Pflichten der Verordnung. Art. 53 der GW-RL hingegen verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass für Verstöße verantwortliche natürliche Personen ebenfalls geahndet werden können. In Deutschland wäre das über das Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 9, 130 OWiG) grundsätzlich möglich. Die Aufseher könnten das geforderte parallele Verfahren gegen natürliche Person und juristische Person einleiten und ggf. im Rahmen der Ermessensausübung entscheiden, dass nur gegenüber der juristischen Person ein Bußgeld zu verhängen ist.

Allerdings erscheint dazu bereits im Geldwäschepaket widersprüchlich, dass einerseits die natürlichen Personen durch die Verordnung explizit ausgenommen wurden, die Richtlinie aber gleichwohl fordert, diese ahnden zu können.

Hier werden auch Schwierigkeiten hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots gesehen, da eine natürliche Person, die für eine Kanzlei tätig ist, nach dem Wortlaut der Verordnung davon ausgehen darf, selbst gerade nicht gegen die Pflichten der Verordnung verstoßen zu können (sondern höchstens gegen interne Anweisungen der Kanzlei). Eine Zurechnung eines Verstoßes, den ein einfacher angestellter Rechtsanwalt aus eigener Nachlässigkeit begeht, wird so nicht möglich.

In praktischer Hinsicht würde diese Vorgehensweise die Aufseher auch vor Schwierigkeiten stellen, sobald natürliche und juristische Person nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, sodass dann die geforderte Bündelung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht vorgenommen werden könnte.

2.1.2. Redundanzen

Während Art. 53 Abs. 10 der Richtlinie lediglich Indikatoren für die Einstufung des Schweregrads der Verstöße verlangt, listet Art. 1 RTS-E Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen und in Art. 2 Regelungen zur Einstufung des Schweregrads von Verstößen auf. Dies führt zu Redundanzen. So wird die Dauer des Verstoßes nicht nur in Art. 1a) RTS-E genannt, sondern auch als Kriterium in Art. 53 Abs. 6a) der Richtlinie und in Art. 2 Nr. 4 und Nr. 6a RTS-E. Die Wiederholung des Verstoßes wird ebenfalls nicht nur in Art. 1b RTS-E, sondern auch in Art. 53 Abs. 6b) der Richtlinie sowie in Art. 2 Nr. 4 RTS-E genannt.

Das Kriterium der „Auswirkungen der Verletzung auf das verpflichtete Unternehmen“ (Art. 1d RTS-E) passt für die Anwaltschaft und den Nichtfinanzsektor regelmäßig nicht und die dort genannten Kriterien

sind der Aufsicht in der Regel nicht bekannt. Es erschließt sich auch nicht, inwieweit dies für die zu verhängenden Geldbußen oder zu ergreifenden Maßnahmen relevant sein soll. Die Anzahl der von der Verletzung betroffenen Kunden ist wiederum in der Wiederholung des Verstoßes enthalten.

Art. 1g) RTS-E ist aus sich heraus nicht verständlich. Dort wird nicht nur auf Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung EU 2024/1624 verwiesen, sondern dieser Artikel verweist seinerseits wiederum auf weitere EU-Richtlinien.

Inwieweit ein Verstoß Auswirkungen auf die finanzielle Lebensfähigkeit des Verpflichteten haben soll (Art. 1i RTS-E) erschließt sich nicht bzw. ist der Aufsicht regelmäßig nicht bekannt.

Um Ermittlungen von Amts wegen mit unverhältnismäßigem Aufwand, der wiederum die Effektivität der Aufsicht beeinträchtigt, zu vermeiden., sollte klargestellt werden, dass die Indikatoren nur berücksichtigt werden, soweit sie der Aufsichtsbehörde bekannt sind.

Es erschließt sich nicht, weshalb nur die Auffassung zu Indikatoren nach Art. 1, nicht jedoch zu Indikatoren nach Art. 2 RTS-E abgefragt wird. Art. 2 RTS-E ist erst recht zu komplex geraten und erscheint vor dem Hintergrund der in Art. 53 Abs. 6 der Richtlinie und in Art. 1 RTS-E geregelten Indikatoren verzichtbar. Sofern man sich zusätzlich zur Bildung von Kategorien bemüßigt sieht, wären drei Kategorien (leichter, mittlerer und schwerer Verstoß) üblich und ausreichend.

Ein leichter Verstoß könnte bei einzelnen Verstößen vorliegen, die nicht wider besseren Wissens („ohne Vorsatz“) erfolgen. Ein schwerer Verstoß könnte vorliegen bei Verstößen wider besseren Wissens („Vorsatz“) sowie bei systematischen, lang anhaltenden (etwa über ein Jahr) oder vielfach wiederholten Verstößen und wenn wegen vergleichbaren Verstoßes bereits eine Sanktionierung erfolgte.

Die übrigen Verstöße wären als Verstöße mittlerer Schwere einzuordnen.

2.1.3. Prüfung der Art des Verstoßes (Art. 1 lit. f) und lit. h) RTS-E)

Die Indikatoren gem. Art. 1 lit. f) und lit. h) RTS-E,

- nach welchen die Art der Verletzung zu prüfen ist, ob die Verletzung mit internen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen des verpflichteten Unternehmens, der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, Meldepflichten oder Aufbewahrungspflichten zusammenhängt,
- zu prüfen ist, ob innerhalb des Verpflichteten ein strukturelles Versagen in Bezug auf AML/CFT-Systeme, -Kontrollen oder -Richtlinien vorliegt oder ob das Unternehmen in erheblichem Maße versäumt hat, angemessene AML/CFT-Systeme, -Kontrollen oder -Richtlinien einzuführen

erschließen sich nicht ohne Weiteres.

Verstöße gegen einzelne Präventionspflichten nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 sind jeweils bußgeldbewehrt sowie fahrlässig, leichtfertig oder vorsätzlich begehbar. Die Wichtigkeit der einzelnen Pflichten führt zwangsläufig zu unterschiedlich schwerwiegenden Verstößen (z. B. wiegt eine verletzte Meldepflicht u. U. schwerer, als die unterlassene Aufbewahrungspflicht eines einzelnen Dokuments).

Im Ergebnis kommt es für die konkrete Sanktionsbemessung immer auch auf die Gesamtbetrachtung des Lebenssachverhalts an.

2.1.4. Wiederholte und systematische Verstöße (Art. 1 lit. b) und lit. k) RTS-E)

Die Indikatoren gem. Art. lit. b) (Wiederholung des Verstoßes) und lit. k) (systematische Natur des Verstoßes) RTS-E erschließen sich nicht ohne Weiteres und bedürfen einer näheren Erläuterung, worin der genaue Unterscheid liegt. Sinn und Zweck soll offensichtlich sein, systematische (wiederholte) Verstöße zu erfassen und schwerer zu sanktionieren.

2.1.5. Einstufung und Rechtswirkung des Schweregrads von Verstößen (Art. 2 und 3 RTS-E)

Die Einteilung von Pflichtverstößen in verschiedene Schweregrade ist sehr schematisch und könnte nach hiesiger Betrachtung einer gerichtlichen Überprüfung im Einzelfall nicht standhalten. Schließlich soll die Bußgeldbehörde eine individuelle Sanktion im Rahmen des ihr obliegenden Ermessens verhängen, die in dem jeweiligen Einzelfall täter- und schuldangemessen ist. Es sollte ein Ermessensspielraum bestehen, der es den Aufsehern ermöglicht, die Schwere der Verstöße individuell zu bewerten, wenn die jeweilige Situation es erfordert. Soweit Art. 3 RTS-E weiter bestimmt, dass ein Verstoß, dessen Schweregrad als Kategorie „drei“ oder „vier“ eingestuft worden ist, gem. Art. 2 RTS-E als schwerwiegend, wiederholt oder systematisch im Sinne von Art. 55 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gilt, wird dieser (starre) „schematische“ Ansatz indes weiter verstärkt.

2.2. Frage 2: Stimmen Sie zu, dass die vorgeschlagene Liste der Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen gemäß Artikel 4 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS zu berücksichtigen sind, auch für den Nichtfinanzsektor gilt? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Die Kriterien für die Festlegung der Höhe der Geldbuße sind teilweise nicht nachvollziehbar. Es gilt der Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss und von seinem Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen kann. Die fehlende Mitwirkung gegenüber der Aufsichtsbehörde ist zudem ein eigener Ordnungswidrigkeitentatbestand, der bebußt wird. Dies sollte daher nicht als Strafzumessungskriterium dienen.

Zur Herabsetzung von Geldbußen sind lediglich zwei Kriterien vorgesehen, wohingegen nach Art. 4 Nr. 2 RTS-E sechs Kriterien für eine Erhöhung der Geldbußen genannt werden.

Zu Art. 4 Nr. 3c) RTS-E ist anzumerken, dass der Grad der Verantwortung als solcher kein Faktor für eine Erhöhung der Geldbuße sein kann, sondern nur ein hoher Grad der Verantwortung bzw. ein vorsätzlicher Verstoß.

In Art. 4 Nr. 5 und 6 RTS-E sollte klargestellt werden, dass die Finanzkraft juristischer und natürlicher Personen nur dann zu berücksichtigen ist, wenn diese der Aufsichtsbehörde bekannt ist, insoweit jedoch keine Ermittlungspflichten bestehen.

Der „Umsatz“ wäre kein geeigneter Indikator für Verpflichtete, die natürliche Personen sind.

2.3. Frage 3: Stimmen Sie zu, dass die Finanzkraft der verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person (Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 6 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS) auch für den Nichtfinanzsektor gilt? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Grundsätzlich erscheint dies im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips und auch nach Art. 53 Abs. 6d der Richtlinie geboten. Gerade bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder natürlichen Personen ist

die Finanzkraft vielfach jedoch nicht bekannt, so dass klargestellt werden sollte, dass diese nur soweit bekannt berücksichtigt werden muss.

Es erscheint überdies angemessen, zwischen den Grundbeträgen für Verpflichtete zu unterscheiden, die juristische Personen und natürliche Personen sind. Es scheint jedoch nicht notwendig, zwischen Verpflichteten, die natürliche Personen sind, und Mitgliedern der Geschäftsleitung und anderen natürlichen Personen zu differenzieren. Die Spannen der Grundbeträge für Verstöße durch juristische Personen sollten generell höher sein als bei natürlichen Personen.

Eine weitere Unterscheidung zwischen Verpflichteten, abgesehen von der Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen, scheint nicht notwendig zu sein, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als allgemeine Grundlage verwendet wird. Für natürliche Personen sollte das bereinigte Nettoeinkommen der geeignetste Indikator zu sein.

2.3.1. Kriterien zur Erhöhung oder Senkung der Geldbuße teilweise nicht nachvollziehbar (Art. 4 Nr. 3a RTS-E)

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen sollen die Aufseher weitere Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen und nach dem ihnen obliegenden Ermessen eine täter- und schuldangemessene Entscheidung im Einzelfall treffen. Dies ist grundsätzlich richtig. Die Kriterien zur Herabsetzung oder Erhöhung von Geldbußen sind jedoch teilweise nicht nachvollziehbar.

So ist zum Beispiel nicht verständlich, warum die fehlende Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts oder bei fehlender Kooperation des Verantwortlichen gem. Art. 4 Nr. 3 lit.a) RTS-E eine Strafschärfung erfolgen soll. Dies soll nach dem Inhalt des Entwurfs für das Ausmaß der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit ihrer Aufsicht gelten. Die Aufseher sollen insbesondere berücksichtigen, ob die natürliche oder juristische Person nicht mit dieser zusammengearbeitet oder dieser Informationen vorenthalten hat, die sie vernünftigerweise hätte erwarten können, oder Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verstoß ganz oder teilweise zu verschleiern oder die Aufsicht in die Irre zu führen.

Es gilt der Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss und von seinem Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen kann. Die fehlende Mitwirkung gegenüber der Aufsichtsbehörde ist zudem ein eigener Ordnungswidrigkeitstatbestand, der bebußt wird.

2.3.2. Grundlage für die Bemessung der Geldbuße unklar (Art. 4 Nr. 6 RTS-E)

Art. 4 Nr. 6 RTS-E sollte klarstellen, dass die Bemessung der Geldbuße sich bei natürlichen Personen an dem bereinigten Jahresnettoeinkommen des Betroffenen orientiert und dass bei fehlenden Angaben des Betroffenen die Aufseher das Jahreseinkommen anhand von regionalen statistischen Erhebungen für die jeweilige Berufsgruppe schätzen können. In Deutschland besteht keine gesetzliche Verpflichtung, an eigenen Bußgeldverfahren teilzunehmen. Wenn Informationen nicht freiwillig bereitgestellt werden, können die Aufseher nur auf Basis offizieller statistischer Erhebungen und individueller Umstände schätzen.

Bei dem „Jahreseinkommen“ sollte überdies nur auf die Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit abgestellt werden. Außerberufliche Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen) sollten außer Betracht bleiben.

Die Begriffe des „Umsatzes“ als auch des „Einkommens“ sollten unter einem gemeinsamen Begriff zusammengefasst werden. Es sollte klar sein, welches Kriterium für die Bemessung von Geldbußen relevant ist, daher sollte vermieden werden, beide Begriffe synonym zu verwenden.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Finanzkraft juristischer und natürlicher Personen nur dann zu berücksichtigen ist, wenn diese der Aufsichtsbehörde bekannt ist, insoweit jedoch keine Ermittlungspflichten bestehen.

2.4. Frage 4: Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien zu, die von einer Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors bei der Anwendung der in Artikel 5 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Die Geldwäscherichtlinie enthält eine Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, die näher definiert werden sollten. Unbestimmte Begrifflichkeiten sollten nicht mit Hilfe von weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt werden. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die in Ziffer I Nr. 2 dieser Stellungnahme ausgeführten Gründe.

2.5. Frage 5: Stimmen Sie zu, dass die in Abschnitt 3 des vorgeschlagenen Entwurfs der RTS aufgeführte Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern auf den Nichtfinanzsektor anwendbar ist? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Klargestellt werden sollte, dass Zwangsgelder nicht einer Sanktion im Sinne einer „Strafe“, sondern der Durchsetzung von Verwaltungsakten dienen. Diese Differenzierung ist wichtig, da den Behörden verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlicher Zweckrichtung zur Verfügung stehen. So ist ein Zwangsgeld nach hiesigem Verständnis nicht als eine Maßnahme im Sinne einer Sanktion zu verstehen. Diese strikte Trennung wird teilweise – vermutlich auch aufgrund von sprachlichen Hürden und gegebenenfalls Übersetzungsschwierigkeiten – nicht hinreichend deutlich.

2.5.1. Anhörungsfrist zu lang (Art. 7 Nr. 2 RTS-E)

Die in Art. 7 Nr. 2 RTS-E vorgesehene Anhörungsfrist von vier Wochen erscheint zu lang. In der Praxis der Aufseher wird in der Regel von einer Anhörungsfrist von ca. zwei Wochen Gebrauch gemacht. Eine gesetzlich bestimmte, längere Frist kann das Verfahren, das ohnehin schon lange dauert, unnötig (künstlich) in die Länge ziehen.

2.5.2. Gründe für die Nichtbefolgung der geltenden Verwaltungsmaßnahme häufig nicht bekannt (Art. 8 Nr. 1 RTS-E)

Die unter Art. 8 Nr. 3b) RTS-E als Kriterium genannten „Gründe für die Nichtbefolgung der geltenden Verwaltungsmaßnahme“ werden vielfach nicht bekannt sein. Außerdem handelt es sich insoweit um ein Kriterium des Verschuldens, die Verhängung von Zwangsgeldern ist jedoch gerade verschuldensunabhängig. Und selbst wenn beispielsweise bekannt ist, dass dem Betroffenen die Befolgung der Verwaltungsmaßnahme schwerfällt und deshalb nicht erfolgt, bleibt unklar, ob dies – unter dem Gesichtspunkt des geringeren Verschuldens – für ein niedriges oder – unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen hohen Drucks zur Erreichung einer Befolgung der Verwaltungsmaßnahme – für ein hohes Zwangsgeld sprechen soll.

2.5.3. Verjährungsfrist zu lang (Art. 10 Nr. 1 RTS-E)

Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für verhängte Zwangsgelder, wie in Art. 10 Nr. 1 RTS-E vorgesehen, ist ebenfalls zu lang. Nach der Praxis des deutschen Verwaltungsrechts sind drei Jahre üblich und ausreichend.

* * *